

Renewable Energies Italy



Mandantenbrief

Conto Energia 4- Zusammenfassung

Am 5.05.2011 wurde das Conto Energia 4 von den zuständigen Ministern unterzeichnet. Es enthält unter anderem eine Reihe von Regelungen zur Förderung von Photovoltaikanlagen, daneben jedoch, wie bereits das Conto Energia 3, auch zur Förderung von Anlagen mit innovativen Eigenschaften und Konzentratoranlagen. Letztere sind nicht Gegenstand dieser Übersicht, die einen generellen Überblick über die neuen Regelungen für Photovoltaik verschaffen soll.

Bei Inbetriebnahme bis 31.05.2011 haben die Anlagen Anrecht auf den Fördertarif nach Conto Energia 3 (DM 6.08.2010), für Anlagen, die nach diesem Datum in Betrieb gehen, findet das Conto Energia 4 Anwendung.

1. Übergangszeitraum 2011/2012 (1.06.2011-31.12.2012):

Das bisher für Photovoltaik geltende System mit einem Fördertarif (*tariffa incentivante*) und dem Stromverkauf gilt im Übergangszeitraum weiter. Im Übergangszeitraum ist die Zulassung zum Fördertarif für Großanlagen durch die folgenden Vorgaben eingeschränkt. Beschränkungen für Kleinanlagen gibt es nicht.

1.1 Festlegung eines Kostenrahmens für Großanlagen

- **Großanlagen**¹: es gelten die folgenden Zielwerte was die insgesamt zugelassenen Kosten für Anlagen, die gefördert werden, angeht

¹ Großanlage ist jede Anlage, die nicht unter die folgende Definition der „Kleinanlage“ fällt:

	1.06.2011- 31.12.2011	1.1.2012- 30.06.2012	1.7.2012- 31.12.2012	Gesamtsumme
Kostenrahmen ²	€300 Millionen	€150 Millionen	€130 Millionen	€580 Millionen
Ungefähre ge- förderte Anla- genleistung	1,2 GW	770 MW	720 MW	2,69 GW

1.2 Voraussetzungen zum Erhalt des F.I.T. für Großanlagen

1. Anlage wurde in das Register eingetragen und fällt in zulässigen Kostenrahmen für den Bezugszeitraum und
2. beim GSE geht innerhalb von 7 Monaten ab Veröffentlichung der zum Register zugelassenen Anlagen der Nachweis der Beendigung der Arbeiten (*certificazione di fine lavori*)³ ein (9 Monate für Anlagen über 1 MW)
3. Ausnahme von der Registerpflicht: „Inbetriebnahme bis 31.08.2011“⁴: Anlagen bekommen den Fördertarif direkt, ohne dass eine Eintragung ins Register notwendig wäre.

Zur Berechnung des Gesamtkostenrahmens für das Jahr 2011 werden die Anlagen, die bis zum 31.08.2011 ans Netz gehen und nicht in die Liste eingetragen werden müssen, und die Anlagen der Liste für das Jahr 2011 zusammen gezählt. Sollte diese Zahl den Kostenrahmen für 2011 überschreiten, so wird der Kostenrahmen für das zweite Halbjahr 2012 entsprechend reduziert.

- **Kleinanlagen:** Keine Registerpflicht, kein Kostenrahmen. Es gelten jedoch die Tarifabsenkungen der Anlage 5 (siehe dazu Tabellen unter 1.6)

-
- Aufdachanlagen mit Leistung <1MW;
 - Alle Anlagen mit Leistung <200KW, die im Stromtausch (*scambio sul posto*) betrieben werden
 - Alle Anlagen mit unbegrenzter Leistung, wenn sie auf Dächern oder Flächen der öffentlichen Hand installiert werden.

-> Alle Anlagen, die in diese Definition nicht fallen sind Großanlagen

² Der Kostenrahmen ergibt sich laut Conto Energia 4 aus den geschätzten Jahreskosten der Fördermittel (*costo annuo indicativo degli incentivi*), der in Art. 1 des Conto Energia 4 definiert ist. Er wird für die Anlagen berechnet, die zu den Fördermitteln zugelassen werden (sollen). Es scheint hier so zu sein, dass der GSE die Jahreskosten nach Anlagenleistung und Standort sowie auf Basis der Angaben des Antragstellers schätzt oder die Zahlen von bereits in Betrieb gegangenen Anlagen heranzieht.

³ Nichteinhaltung: Verlust des Platzes im Register, es sei denn es lagen Verhinderungsgründe vor, die von den zuständigen Behörden als solche anerkannt werden. Bei einer solchen Anerkennung verliert die Anlage den Anspruch auf den Tarif nicht.

⁴ „Inbetriebnahme“ im Sinne des CE 4:

- a1) die Anlage ist ans Stromnetz angeschlossen und steht unter Spannung;
- a2) alle Zähler, die notwendig sind, um den erzeugten Strom, der mit dem Netz getauscht oder an dieses abgegeben wird, zu messen, wurden installiert;
- a3) alle im Einzelfall einzuhaltenden Verpflichtungen zur Regelung des Netzzugangs wurden beachtet.

1.3 Funktionsweise des Registers⁵

Die Registerpflicht gilt für Großanlagen, die zwischen dem 1.06.2011 und 31.12.2012 in Betrieb gehen und eine Förderung nach Conto Energia 4 in Anspruch nehmen möchten. Ausgenommen sind die Großanlagen, die bis zum 31.08.2011 in Betrieb gehen, diese haben direkten Zugang zur Förderung, ohne dass eine Eintragung in das Register notwendig wäre.

Für die Eintragung in das Register gibt es für den jeweiligen Referenzzeitraum die folgenden Antragszeiträume:

Bezugsjahr	Antragszeitraum	Registereintragung	Antragszeitraum ² (falls Kostenrahmen im ersten Antragszeitraum nicht erreicht wurde)
2011	20.05.2011- 30.06.2011	30.06.2011 + 15 Tage: GSE veröffentlicht Anlagen, die in das Register eingetragen werden	15.09.2011-30.09.2011
Erstes Halbjahr 2012	01.11.2011- 30.11.2011	30.11.2011 + 15 Tage: GSE veröffentlicht Anlagen, die in das Register eingetragen werden	1.01.2012-31.01.2012
Zweites Halbjahr 2012	01.02.2012- 28.02.2012	28.02.2012 + 15 Tage: GSE veröffentlicht Anlagen, die in das Register eingetragen werden	1.05.2012-31.05.2012

Zuteilung der Listenplätze nach Priorität (Ordnung absteigend):

1. Anlagen, die bei Antragstellung in Betrieb sind;
2. Anlagen, für die die Arbeiten bei Antragstellung abgeschlossen waren;
3. Datum der Baugenehmigung auf Basis derer die Anlage errichtet werden soll/wird;
4. Leistung der Anlage (Anlagen mit geringerer Leistung haben höhere Priorität);
5. Tag der Antragstellung zur Zulassung zum Register.

Für das Register gibt es kein Nachrückverfahren, d.h. bei frei werdenden Kapazitäten im Register rücken nicht automatisch Anlagen nach, die bei Antragstellung nicht in den zulässigen Kostenrahmen gefallen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für das Jahr 2011 und die Anlagen, die aus dem Register gestrichen werden, weil sie bis zum 31.08.2011 in Betrieb gegangen sind; für dieses Bezugsjahr ist ein Nachrückverfahren vorgesehen. Für die beiden wei-

⁵ Das Conto Energia 4 beauftragt den GSE bis zum 15.05.2011 die Regelungen zu erlassen, wie das Registerverfahren abgewickelt werden soll.

teren Bezugszeiträume in 2012 ist der Anlagenbetreiber darauf angewiesen im Antragszeitraum 1, oder bei freien Kapazitäten im Antragszeitraum 2 einen Registerplatz zu erreichen.

Ist für eine Anlage der Antrag gestellt worden, für das Jahr 2011 in das Register aufgenommen zu werden, fällt sie jedoch nicht in den Kostenrahmen, so kann das Antragsverfahren für die beiden Bezugszeiträume im Jahr 2012 wiederholt werden.

Die Registerplätze sind nicht übertragbar.

1.4 Nachweis der Beendigung der Arbeiten (*certificazione di fine lavori*)

Hat eine Anlage einen Registerplatz, wird dem GSE jedoch nicht innerhalb der oben genannten Fristen der Nachweis der Beendigung der Arbeiten (*certificazione di fine lavori*) übersandt, so verliert sie den Registerplatz und bekommt also den Fördertarif nicht. Wird die Anlage sodann fertig gestellt und der Fördertarif für sie beantragt (nachdem ihr wiederum ein Registerplatz zugeteilt wurde) so findet eine Art Pönale Anwendung: die Anlage hat Anspruch auf den Fördertarif, der am Datum der Inbetriebnahme galt mit einer Reduktion um 20%.

Für die Anlagen, die bei Antragstellung auf den Registerplatz bereits fertig gestellt sind (Stufe 1. und 2. der obigen Prioritätsliste) erfolgt die Einreichung des Nachweises der Beendigung der Arbeiten bei Antragstellung auf den Registerplatz.

Der Nachweis der Beendigung der Arbeiten erfolgt durch eine beglaubigte Bestätigung eines Technikers. Der Begriff der Beendigung der Arbeiten wird durch die Anlage 3-B zum Conto Energia 4 genauer definiert. Inhaltlich orientiert sich die Anlage 3-B an den bereits für die vorhergehenden Dekrete aufgestellten Regeln des GSE zur Bestimmung der Fertigstellung. Verkürzt ausgedrückt müssen Module, Unterkonstruktion, Inverter und die gesamte Verkabelung, Schutztechnologien, Schalttafeln, und die Vorrichtung für die Zähler sowie die Kabinen für Zähler, Inverter und für die Übergabe des Stroms vorhanden und miteinander verbunden sein. Die einzige Komponente der Anlage, die nicht unter den Begriff Beendigung der Arbeiten fällt ist die „Netzanschlussanlage“. Diese wiederum ist definiert als der Teil der Netzanschlusswerke, der in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers fällt und der zwischen dem bereits vorhandenen Stromnetz und dem Netzanschlusspunkt liegt.

Die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Anlagenbetreibers wird nun vom Netzbetreiber (nicht mehr durch den GSE) überprüft, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der Beendigung der Arbeiten an den GSE.

1.5 Verfahren der Genehmigung des Fördertarifs

Datum der Inbetriebnahme der Anlage

+ 15 Tage: Antragstellung beim GSE, dass der Fördertarif, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt, genehmigt wird. Die Frist ist keine Ausschlussfrist, die Nichteinhaltung führt ledig-

lich dazu, dass für den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme und Antragstellung beim GSE kein Fördertarif gezahlt wird. Die Höhe des Fördertarifs richtet sich ausschließlich nach dem Datum der Inbetriebnahme.

+ **120 Tage:** GSE teilt, nach Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des Conto Energia 4, den Fördertarif mit. Nicht mitgezählt werden die Zeiten, die aufgrund von Nachfragen beim Anlagenbetreiber, also aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verstreichen.

1.6 Fördertarife 2011 und 2012

Die Tarife werden nach wie vor für einen Zeitraum von 20 Jahren gezahlt, eine Inflationsanpassung findet nicht statt.

Mehrere Photovoltaikanlagen, die vom selben Rechtssubjekt errichtet werden, oder die auf ein und dasselbe Rechtssubjekt zurück zu führen sind, die auf derselben Parzelle oder auf benachbarten Parzellen liegen gelten als eine Anlage und ihre Leistung wird addiert. Innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten des Conto Energia 4 veröffentlicht der GSE weitere Regeln um zu verhindern, dass eine Anlage in mehrere Anlagen niedriger Leistung aufgeteilt wird.

In den folgenden Fällen ist eine Erhöhung des Fördertarifs vorgesehen (die Erhöhungen sind nicht kombinierbar):

- um 5 % für Anlagen, Dachanlagen ausgenommen die Anlagen, die in Gebieten errichtet werden, die am Tag des Inkrafttretens des Dekrets als Industrie-, Mienen, ausgeschöpftes Steinbruchgebiet, als eine Deponie oder Altlastengebiet (Art. 240 des Legislativdekrets 152 vom 3.4.2006), eingestuft sind;
- um 5% für Kleinanlagen, die in Gemeinden errichtet werden, die auf Basis der letzten Volkszählung, die vor der Inbetriebnahme derselben Anlage durchgeführt wurde, weniger als 5000 Einwohner hatten, sofern die genannte Gemeinde Verantwortlicher ist;
- um 5€ct/KWh für Dachanlagen, wenn sie in Austausch von Eternit oder asbesthaltigen Abdeckungen installiert wurden;
- um 10% für die Anlagen, die für einen Anteil von 60% der Investitionskosten Komponenten (nicht Arbeitsleistung) enthalten, die in der EU hergestellt wurden.

Die Anlagen, deren Module Bauelemente von Pergolen (*pergole*), Gewächshäusern (*serre*), Schallschutzwände (*barriera acustiche*), Vordächern (*tettoie*) und Schutzdächern (*pensiline*) darstellen, haben das Recht auf einen Fördertarif, der dem arithmetischen Mittelwert zwischen dem Fördertarif für „PV-Anlagen, die auf Gebäuden errichtet wurden“ und dem Tarif für „andere PV-Anlagen“ entspricht. Es gibt wiederum Regeln die sicher stellen sollen, dass die Gewächshäuser tatsächlich landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Tarife 2011

	<i>JUNI</i>		<i>JULI</i>		<i>AUGUST</i>	
	Dachanlagen	andere Anlagen	Dachanlagen	andere Anlagen	Dachanlagen	andere Anlagen
	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]
1≤P≤3	0,387	0,344	0,379	0,337	0,368	0,327
3<P≤20	0,356	0,319	0,349	0,312	0,339	0,303
20<P≤200	0,338	0,306	0,331	0,300	0,321	0,291
200<P≤1000	0,325	0,291	0,315	0,276	0,303	0,263
1000<P≤5000	0,314	0,277	0,298	0,264	0,280	0,250
P>5000	0,299	0,264	0,284	0,251	0,269	0,238

	<i>SEPTEMBER</i>		<i>OKTOBER</i>		<i>NOVEMBER</i>		<i>DEZEMBER</i>	
	Dachanlagen	andere Anlagen	Dachanlagen	andere Anlagen	Dachanlagen	andere Anlagen	Dachanlagen	andere Anlagen
	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]
1≤P≤3	0,361	0,316	0,345	0,302	0,32	0,281	0,298	0,261
3<P≤20	0,325	0,289	0,310	0,276	0,288	0,256	0,268	0,238
20<P≤200	0,307	0,271	0,293	0,258	0,272	0,240	0,253	0,224
200<P≤1000	0,298	0,245	0,285	0,233	0,265	0,210	0,246	0,189
1000<P≤5000	0,278	0,243	0,256	0,223	0,233	0,201	0,212	0,181
P>5000	0,264	0,231	0,243	0,212	0,221	0,191	0,199	0,172

Tarife 2012

	<i>1. HJ 2012</i>		<i>2. HJ 2012</i>	
	Dachanlagen	andere Anlagen	Dachanlagen	andere Anlagen
	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]
1≤P≤3	0,274	0,240	0,252	0,221
3<P≤20	0,247	0,219	0,227	0,202
20<P≤200	0,233	0,206	0,214	0,189
200<P≤1000	0,224	0,172	0,202	0,155
1000<P≤5000	0,182	0,156	0,164	0,140
P>5000	0,171	0,148	0,154	0,133

1.7 Entschädigung für Verspätungen des Netzbetreibers

Überschreitet der Netzbetreiber die Fristen, die ihm aufgrund der Del. AEEG ARG/elt 99/08 und deren Anlage A für die Ausführung des Netzanschlusses auferlegt wurden und führt dies dazu, dass für die Anlage ein bestimmter Fördertarif nicht genehmigt wird, so finden die Entschädigungsregelungen Anwendung, die für das Conto Energia 3 entwickelt wurden (Del. AEEG ARG/elt 181/10 und deren Anlage A). Diese werden zusätzlich zu den Entschädigungen, die die TICA vorsieht, gezahlt (diese betragen, wenn die Arbeiten an der Netzanschlussinfrastruktur nicht durch den Netzbetreiber sondern den Anlagenbetreiber ausgeführt werden und die für die Abnahme der Netzanschlusstruktur vorgesehenen Fristen vom Netzbetreiber überschritten werden lediglich €20/Werntag; in dem Fall, dass der Netzbetreiber die Netzanschlussinfrastruktur errichtet und die Fristen für den Netzanschluss überschreitet können sie nach der in diesem Fall anwendbaren Formel auch höher ausfallen).

Für die Berechnung der Entschädigung wird unterschieden zwischen Verspätung von < oder = 25 Werktagen und Verspätung > 25 Werktagen. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt dann über Formeln.⁶

Entschädigungszahlungen in den tatsächlichen Schaden ausgleichender Höhe sind nicht zu erwarten. Beträgt die Entschädigungszahlung bis zu €2.000,- so erfolgt die Zahlung durch den Netzbetreiber innerhalb von 60 Tagen. In allen anderen Fällen werden die ersten €2.000 innerhalb von 60 Tagen gezahlt, ein weiterer Teilbetrag innerhalb 90 Tagen und der Restbetrag in jährlichen Raten.

⁶Formel Entschädigung bei Verspätung von weniger oder gleich 25 Werktagen:

Entschädigung nach TICA • $[1,3 - (\text{Einspeisekapazität nach Netzausbau} - \text{höherer Wert aus: Vorhandene Einspeisekapazität vor Netzanschlussantrag und Vorhandene Entnahmekapazität vor Netzanschlussantrag}) / (\text{Einspeisekapazität nach Netzausbau} - \text{Vorhandene Einspeisekapazität vor Netzanschlussantrag})]$

Sollte das Ergebnis aus (Einspeisekapazität nach Netzausbau – Vorhandene Einspeisekapazität vor Netzanschlussantrag) 0 ergeben, so wird statt dem Ergebnis der Division der Wert 0 zur Berechnung herangezogen.

Formel Entschädigung bei Verspätung von mehr als 25 Werktagen:

Die Entschädigung wird nach der oben genannten Formel berechnet, es sei denn, das Ergebnis der folgenden Formel ergibt einen höheren Wert. Im letzteren Fall wird dieser Wert zuerkannt

$1000 \bullet (\text{Eigentlich zuzuteilender Fördertarif} - \text{Tatsächlich zugeteilter Fördertarif}) \bullet 20 \bullet [(\text{Einspeisekapazität nach Netzausbau} - \text{Vorhandene Einspeisekapazität vor Netzanschlussantrag}) - 0,8 \bullet (\text{Einspeisekapazität nach Netzausbau} - \text{höherer Wert aus: Vorhandene Einspeisekapazität vor Netzanschlussantrag und Vorhandene Entnahmekapazität vor Netzanschlussantrag})]$

Für beide Formeln gilt, sollte das Ergebnis aus (Einspeisekapazität nach Netzausbau – höherer Wert aus: Vorhandene Einspeisekapazität vor Netzanschlussantrag und Vorhandene Entnahmekapazität vor Netzanschlussantrag) negativ sein, so wird der Wert 0 zur Berechnung verwendet.

2. Zeitraum von 2013 bis 2016: Umstellung des Fördersystems

Ab 2013 wird das italienische Fördersystem umgestellt, d.h. es wird eine Einspeisevergütung analog dem deutschen System geben (eine einheitliche Vergütung *tariffa omnicomprensiva* anstatt des heute geltenden zweigleisigen Systems aus Fördertarif *tariffa incentivante* und Stromverkauf). Hinzu kommt jedoch noch eine Prämie auf Eigenverbrauch.

Das Register wird zu Beginn des Jahres 2013 seine Bedeutung verlieren, da es zwar einen Kostenrahmen noch gibt, jedoch kein CAP mehr an zuzulassenden Anlagen. Bei Überschreitung des Kostenrahmens bekommen die Anlagen trotzdem den Tarif des Bezugszeitraums, die Tarife des folgenden Referenzzeitraums werden jedoch reduziert.

	HJ 1 2013	HJ 2 2013	HJ 1 2014	HJ 2 2014	HJ 1 2015	HJ 2 2015	HJ 1 2016	HJ 2 2016	Summe
Kosten- rahmen	€240ML	€240ML	€200ML	€200ML	€155ML	€155ML	€86ML	€86ML	€1.361ML
Ungefähre geförderte Anlagen- leistung	1,115 GW	1,225 GW	1,130 GW	1,3 GW	1,14 GW	1,34 GW	1,04 GW	1,48 GW	9,77 GW

Tarife 1. Halbjahr 2013

	Dachanlagen		andere Anlagen	
	Einspeise- vergütung	Prämie Selbstver- brauch	Einspeise- vergütung	Prämie Selbstver- brauch
1≤P≤3	0,375	0,230	0,346	0,201
3<P≤20	0,352	0,207	0,329	0,184
20<P≤200	0,299	0,195	0,276	0,172
200<P≤1000	0,281	0,183	0,239	0,141
1000<P≤5000	0,227	0,149	0,205	0,127
P>5000	0,218	0,140	0,199	0,121

Sollte es aus den oben dargestellten Gründen zu einer weiteren Reduktion der Einspeisevergütung kommen, so wird diese anhand einer bereits jetzt im Conto Energia 4 festgelegten Formel berechnet.

3. Achtung: Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (*aree agricole*) haben Anrecht auf Tarif nur bei:

- Leistung nicht über 1 MW
- sofern selber Eigentümer der Grundstücke: Distanz nicht unter 2 KM
- nicht mehr als 10% der Fläche des zur Verfügung stehenden Grundstücks

es sei denn, dass Grundstücke seit mindestens 5 Jahren brach liegen oder

- Baugenehmigung bis Inkrafttreten des Decreto Romani (29.03.2011) erlassen wurde oder vor dem 1.1.2011 beantragt wurde, und
- diese Anlagen bis zum 29.03.2012 in Betrieb gehen.

Es gelten nicht als landwirtschaftliche Flächen, auch wenn die Grundstücke auf Flächen liegen, die städtebaulich als landwirtschaftliche ausgewiesen sind: Bergwerke, ausgeschöpfte Mülldeponien, zu Mülldeponien gehörenden Flächen und belasteten Flächen. Laut Conto Energia 4 erfolgt die Einordnung als brachliegende Fläche auf Basis des Gesetzes 440 vom 1.08.1978, welches vorsieht, dass die Regionen einzelne Gebiete ihres Gebietes festlegen, die als brachliegend einzustufen sind. Die praktische Durchführbarkeit der Vorschrift ist fraglich, zum Einen, da das Gesetz in einigen Regionen nicht umgesetzt worden ist. Zum Anderen müssen die Flächen unter Umständen erst als solche ausgewiesen werden, um für Projekte nutzbar zu sein, was zu Verzögerungen in der Projektentwicklung führen könnte.

RAin/Avv. Svenja Bartels

Via Francesco Rismondo, 2/E
I-35131 Padova
Tel. +39 049 8046911
Fax +39 0498046920
svenja.bartels@roedl.it



RA Benedikt Huesmann

Via Francesco Rismondo, 2/E
I-35131 Padova
Tel. +39 049 8046911
Fax +39 0498046920
benedikt.huesmann@roedl.it



Avv. Anna Maria Desiderà

Via Francesco Rismondo, 2/E
I-35131 Padova
Tel. +39 049 8046911
Fax +39 0498046920
anna-maria.desidera@roedl.it

